

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 45.

Weimar.

8. November 1879.

Inhalt: Ministerial-Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Sicherheitsleistung wegen begangener Straßenpolizei-Übertretungen S. 537. — Nachtrag zur Ministerial-Verordnung vom 7. April 1875, die Ausföhrung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Januar 1875 betr. S. 539.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[171] I. Mit höchster Genehmigung wird in Gemäßheit § 6 des Gesetzes über die polizeiliche Straffestsetzung vom 12. April 1879 zur Regelung des Verfahrens der Chausseeaufsichtsbeamten bei der Sicherheitsleistung wegen begangener Straßenpolizei-Übertretungen und Chausseegeld-Defraudationen hiermit Folgendes verordnet:

§ 1.

Die zur nächsten Aufsicht über die Staatschauffeeren berufenen Beamten (Chausseeaufsicher, Chausseewärter, Gendarmen etc.) haben alle von ihnen entdeckten Chausseegeld-Defraudationen bei dem betreffenden Chausseegeld-Erheber, Übertretungen der Straßenpolizeivorschriften aber nur dann bei demselben mündlich oder schriftlich anzuzeigen, wenn derselben die Handhabung der Straßenpolizei von dem Großherzoglichen Bezirksdirektor übertragen ist. Wo das Letztere nicht der Fall ist, ist die Anzeige begangener Straßenpolizei-Übertretungen entweder an den Großherzoglichen Bezirksdirektor, oder an den von diesem mit der Handhabung der Straßenpolizei etwa beauftragten Gemeindevorstand zu machen.

§ 2.

Die Chausseeaufsichtsbeamten sind befugt, unbekannte Personen, welche sie in Begehung einer Chausseegeld-Defraudation oder einer Straßenpolizei-Übertretung auf Staatschauffeeren betreffen, anzuhalten und von denselben wegen